

## **Berufsreife nach Klasse 9 nach §74**

### **1. Bedingungen**

In jedem Fach muss mindestens die Note ausreichend vorliegen, in den differenzierten Fächern werden die Noten auf Grundkurs-Niveau umgerechnet (E1- eine Note besser/ E2- zwei Noten besser).

Nach der Umrechnung müssen alle Noten bis auf zwei Unterschreitungen mindestens ausreichend sein.

Bei Unterschreitungen in drei Fächern, muss ein Fach ausgeglichen werden.

Liegt eine Unterschreitung in Deutsch und Mathematik vor, so **muss** eines dieser Fächer ausgeglichen werden. Der Ausgleich kann nur durch Noten der ersten Fremdsprache und des Wahlpflichtfaches erfolgen.

### **2. Ausgleichsregelungen**

Eine Unterschreitung in Deutsch, Englisch oder Mathematik kann nur ausgeglichen werden durch Noten in den anderen Hauptfächern (Deutsch, Mathematik, Englisch, Wahlpflichtfach).

1× mangelhaft muss ausgeglichen werden durch: 1× sehr gut oder 1× gut oder 2× befriedigend.

1× ungenügend muss ausgeglichen werden durch: 1× sehr gut oder 2× gut

### **3. Keine Berufsreife**

Die Berufsreife kann nicht zuerkannt werden, wenn mehr als drei Noten schlechter als ausreichend sind.

## **Versetzung von Klasse 9 nach 10 in der Integrierten Gesamtschule nach §67**

### **1. Kurszugehörigkeit/Belegverpflichtung**

Es gibt **keine** Belegverpflichtung mehr!

### **2. Umrechnung von Noten**

Die Noten in den differenzierten Fächern werden auf G-Niveau umgerechnet [E1-Kurs - eine Note besser / E2-Kurs - zwei Noten besser].

### **3. Notenbedingungen für die Versetzung in Klasse 10**

In den differenzierten Fächern müssen mindestens befriedigende Leistungen („3“ oder besser!), in den undifferenzierten Fächern mindestens ausreichende Leistungen vorliegen. Unterschreitungen in bis zu drei Fächern sind zulässig.

Wenn mehr als eine Unterschreitung vorliegt oder bei einer Unterschreitung um mehr als eine Notenstufe, müssen alle Unterschreitungen ausgeglichen werden.

### **4. Ausgleichsregelungen**

Für den Ausgleich der Mindestanforderung „befriedigend“ gilt:

1x ausreichend muss ausgeglichen werden durch: 1x sehr gut oder 1x gut

1x mangelhaft muss ausgeglichen werden durch: 1x sehr gut

Für den Ausgleich der Mindestanforderung „ausreichend“ gilt:

1x mangelhaft muss ausgeglichen werden durch: 1x sehr gut oder 1x gut oder 2x befriedigend,

1x ungenügend muss ausgeglichen werden durch: 1x sehr gut oder 2x gut

Ein Ausgleich ist **nicht** möglich, wenn in drei Fächern Unterschreitungen vorliegen und zwei dieser Fächer zur Fächergruppe Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik gehören.

Unterschreitungen in Deutsch, in der ersten Fremdsprache und in Mathematik können nur innerhalb dieser Fächergruppe oder durch die Wahlpflichtfachnote ausgeglichen werden.

**Möglichkeit der Nachprüfung bedenken !!!  
(s. § 68/ §69)**

## Qualifizierter Sekundarabschluss I nach §75

### **1. Kurszugehörigkeiten**

In Jahrgang 10 werden keine Grundkurse angeboten. Alle Schüler und Schülerinnen befinden sich in E1- oder E2-Kursen.

### **2. Umrechnung von Noten**

Die Noten in den differenzierten Fächern werden auf E1-Niveau umgerechnet [E2-Kurs - Noten werden eine Notenstufe besser gewertet!].

### **3. Notenbedingungen für den qualifizierten Sekundarabschluss I**

In allen Fächern müssen mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

Bei einer Unterschreitung um eine Notenstufe ist **kein Ausgleich** erforderlich.

Bei zwei oder drei Unterschreitungen oder bei einer Unterschreitung um mehr als eine Notenstufe müssen **alle** Unterschreitungen ausgeglichen werden.

### **4. Ausgleichsregelungen**

Eine Note in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik kann nur durch Noten in den Hauptfächern (Deutsch, Englisch, Mathematik, Wahlpflichtfach) ausgeglichen werden.

Für den Ausgleich der Mindestanforderung „ausreichend“ gilt:

1× mangelhaft muss ausgeglichen werden durch: 1x sehr gut oder 1× gut oder 2× befriedigend,

1× ungenügend muss ausgeglichen werden durch: 1× sehr gut oder 2× gut

### **5. Kein qualifizierter Sekundarabschluss I**

Ein qualifizierter Sekundarabschluss I ist nicht möglich, wenn

- in mehr als drei Fächern Unterschreitungen vorliegen **oder**
- in drei Fächern Unterschreitungen vorliegen und zwei dieser Fächer zur Fächergruppe Deutsch, Englisch und Mathematik gehören.

## Übergang in Klasse 11 der Gymnasialen Oberstufe nach §30

### 1. Kurszugehörigkeit

Es gibt **keine** Belegverpflichtung mehr!

### 2. Umrechnung von Noten

Die Noten in den differenzierten Fächern werden **auf E1-Niveau umgerechnet** [E2-Kurs -Noten werden eine Notenstufe besser gewertet!].

### 3. Notenbedingungen für den Übergang in Klasse 11

In den differenzierten Fächern müssen mindestens befriedigende Leistungen („3“ oder besser!), in den undifferenzierten Fächern mindestens ausreichende Leistungen vorliegen („4“ oder besser!).

Bei einer Unterschreitung um eine Notenstufe ist **kein Ausgleich** erforderlich.

Bei zwei oder drei Unterschreitungen oder bei einer Unterschreitung um mehr als eine Notenstufe müssen **alle** Unterschreitungen ausgeglichen werden.

### 4. Ausgleichsregelungen

Unterschreitungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik können nur innerhalb dieser Fächergruppe oder durch die Wahlpflichtfachnote ausgeglichen werden!!!

Für den Ausgleich der Mindestanforderung „befriedigend“ gilt:

1x ausreichend muss ausgeglichen werden durch: 1x sehr gut oder 1x gut

1x mangelhaft muss ausgeglichen werden durch: 1x sehr gut

Für den Ausgleich der Mindestanforderung „ausreichend“ gilt:

1x mangelhaft muss ausgeglichen werden durch: 1x sehr gut oder 1x gut oder 2x befriedigend,

1x ungenügend muss ausgeglichen werden durch: 1x sehr gut oder 2x gut

### 5. Kein Übergang in die gymnasiale Oberstufe

Ein direkter Übergang in die gymnasiale Oberstufe ist nicht möglich, wenn

- in mehr als drei Fächern Unterschreitungen vorliegen **oder**
- in drei Fächern Unterschreitungen vorliegen und zwei dieser Fächer zur Fächergruppe Deutsch, Englisch und Mathematik gehören.